



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. August 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-44.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2019/2019-48.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 30. September 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-66.pdf) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Module „Orientierungspraktikum“ und „Berufsqualifizierendes Praktikum 1“ aufgehoben, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Zu absolvieren sind ferner zwei berufsqualifizierende Praktikumsmodule, die nach Wahl der oder des Studierenden in Einrichtungen der psychosozialen Gesundheitsversorgung

Klinisches Orientierungspraktikum	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet – zu einem Praktikum über 4 Wochen in einer Einrichtung der psychosozialen /psychotherapeutischen Versorgung unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	6
Klinisches Berufsqualifizierendes Praktikum 1	Absolviertes Orientierungspraktikum oder klinisches Orientierungspraktikum sowie Nachweis von Modulen im Umfang von 60 ECTS	Praktikumsbericht (unbenotet - zu einem Praktikum über 6 Wochen in einer Einrichtung der psychosozialen /psychotherapeutischen Versorgung unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	9

oder in einem anderen Berufsfeld der Psychologie erbracht werden:

Orientierungspraktikum	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet – zu einem Praktikum über 4 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	6
Berufsqualifizierendes Praktikum 1	Absolviertes Orientierungs- praktikum sowie Nachweis von Modulen im Umfang von 60 ECTS	Praktikumsbericht (unbenotet - zu einem Praktikum über 6 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	9

“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Modul Angewandte Arbeits- und Organisationspsychologie folgendes Modul angefügt:

”

Angewandte Gesundheitspsychologie	keine		6
--------------------------------------	-------	--	---

“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Mai 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021.

Bamberg, 5. August 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 5. August 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2021.